

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Tagesblatt, Riesfa.

Verlagsnummer
Nr. 30.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 86.

Montag, 16. April 1917, abends.

70. Jahra.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichs-Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetermins sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von bulette Grundchrift-Zeilen (7 Spalten) 20 Pf., Zeitungsblätter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Gemäßigter Rabatt erteilt, wenn der Betrag vorläufig, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontant gezahlt, Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorrückung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentiondruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesfa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Pöhnel, Riesfa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesfa.

Nachfolgende Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 24. März 1917 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 12. April 1917. 444 a H V 1788

Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.

Vom 24. März 1917.
Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 755) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 402) wird verordnet:

§ 1. Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, die im Schleuderverfahren die Milch in Sahne (Molm) und Molke trennen.
Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Ersatzstücke von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2. Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Besuchscheins.
Der Besuchschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, für den Wohnort des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm kenntlich zu machen.

§ 3. Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abs. 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Auszahlung des Besuchscheins erfolgen.
Der Verkäufer hat die empfangenen Besuchscheine durch deutlichen Vermerk (Namen oder dergleichen ungenügend zu machen, zu sammeln und am 1. jedes Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnort hat.

§ 4. Wer im Betriebe seine Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen versehen sein, welche Vorkräfte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie bezogen, sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.

Die in Abs. 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 5. Die von dem zuständigen Kommunalverband oder der Polizei beauftragten oder angeordneten Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder festgehalten werden, jederzeit einzutreten, dieelbst Befichtigungen vorzunehmen und die Bücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei etwa weiter erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6. Es ist verboten:

1. in periodischen Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Verkaufserwerb oder Benutzung anzubieten;
2. Zentrifugen oder Buttermaschinen in Schaufenstern auszustellen.

§ 7. Der Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen im Umherziehen ist verboten. Es ist verboten, am Orte der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Zentrifugen oder Buttermaschinen feilzubieten oder Befellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, aufzunehmen.

§ 8. Die Kommunalverbände können anordnen, daß Personen, die Zentrifugen oder Buttermaschinen im Besitz haben, sie dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle anzugeben. Sie können die hiernach erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 9. Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen treffen und Ausnahmen zulassen.
Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Nr. 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 755) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft.
Berlin, den 24. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts,
von Batocki.

Lieferungsverträge über Herbstgemüse betreffend.

Nach einer Mitteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind die Vorrechte der Lieferungsverträge über Herbstgemüse (gemäß dem Erlaß des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 9. Januar 1917) auf Grünkohl ausgedehnt worden.

Der § 6 der amtlichen Vertragsordnungen erhält folgenden Zusatz:

13. für Grünkohl bis 30. November 1917 7.50 M.
13. für Grünkohl bis 31. Dezember 1917 8.50 M.
13. für Grünkohl vom 1. Januar 1918 ab 10.— M.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 12. April 1917. 484 H B V 1792

Ministerium des Innern.

Aus statistischen Gründen ist es erwünscht, daß bei allen Zeichnungen auf die **6. Kriegsanleihe des Reichs**, die durch Behörden oder öffentliche Stellen vermittelt werden, die Zahl der Einzelseigner und die Höhe der Einzelseignungen in jedem Zeichnungsscheine oder in einer Anlage dazu angegeben werden. Die Angaben sind stoff-

förmig zu trennen nach den bezeichneten Beträgen (a) bis 200 M., b) von 200 bis 500 M., c) von 500 bis 1000 M., d) von 1000 bis 2000 M., e) von 2000 bis 5000 M. usw.) Bei **Sammelzeichnungen** ist die **Gesamtzahl** der in ihnen enthaltenen kleinen und kleinsten Einzelseignungen anzugeben.

Alle Behörden und öffentlichen Stellen werden angewiesen, sich hiernach zu richten. Soweit die Zeichnungen bereits an die Zeichnungsstellen abgegeben worden sind, ist diesen die Zahl der Einzelseigner und die Höhe der Einzelseignungen alsbald nachträglich mitzuteilen.

Erwünscht ist es, daß auch alle anderen Sammelstellen in gleicher Weise verfahren.
Dresden, am 13. April 1917. 1120 a allg. Verl.-Roa. 1794

Zämtliche Ministerien.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen der ordnungsgemäßen Durchführung der diesjährigen Hauptförderung entgegenstellen, wird mit Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern und im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse sowie nach Gehör des Königlichen Bezirksförstervertrages und der Kommissionsmitglieder im laufenden Jahre von der Vornahme der Hauptförderung der **Juchtsbullen** abgesehen.

Großenhain, am 16. April 1917. Die Königl. Amtshauptmannschaft. 585 a E.

Enteignung der Fahrradbereitungen im Stadtbezirk Riesfa betr.

1. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 5. April 1917 in Nr. 79 des Riesfaer Tageblattes wird hiermit bekannt gegeben, daß die Verfügungen über die vom Kommunalverband ausgeprochenen Enteignungen der **Gummibereitungen** im Laufe dieser Woche durch unsere Ratboten ausgeführt werden.

2. Die Abgabe der enteigneten Gummibereitungen hat zu den in den **Enteignungsanordnungen** bezeichneten Zeiten (vom 23. bis zum 27. April 1917, nachm. zwischen 8 bis 6 Uhr) in unserer **Sammelstelle im 2. Rathaus** zu erfolgen.

3. Die in den Enteignungsanordnungen festgesetzten **Abgabeterminen** sind streng einzuhalten. — **Zuwiderhandlungen** gegen die in der Enteignungsanordnung ausgeprochenen Anordnungen werden nach der Bekanntmachung des stellv. Rgl. Generalkommandos XII vom 12. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verwirklicht sind. Bei Nichtablieferung und insbesondere auch bei nicht rechtzeitiger Ablieferung erfolgt **zwangsweise Abholung** der ablieferungspflichtigen Gegenstände auf **Kosten** des Besitzers.

4. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 5. dieses Monats die Besitz der **Schlagnapster** und nach zu enteignender **Gummibereitungen**, die im Laufe dieser Woche eine Enteignungsanordnung von uns nicht zugestellt erhalten haben, den Besitz von solchen Gummibereitungen sofort bei der Königl. Amtshauptmannschaft anzumelden haben. Nichtanmeldungen haben die in Abs. 3 angeordneten Strafen zur Folge.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 16. April 1917. Sdbr.

Ausgabe der Fleischzulagenarten.

Wittwoch, den 18. April 1917, vormittags 9—12 Uhr
findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der **Fleischzulagenarten** gemäß der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 12. April 1917 — abgedruckt in Nr. 85 des Riesfaer Tageblattes vom 14. April 1917 — statt.

Selbstverfahrer, die auf alle Fleischmarken verzichtet haben, erhalten keine Zulagenarten. Diejenigen **Selbstverfahrer**, welche früher Antrag auf Fortgewährung von Fleischarten gestellt haben, erhalten nur einen entsprechenden Teil der Zulagenarten.
Der Rat der Stadt Riesfa, den 16. April 1917. Wfm.

Einquartierung betr.

Diesenjenigen **Einwohner**, welche die bei ihnen jetzt einquartierten **Militärpersonen** auch im Monat Mai 1917 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldung darüber bis **Wittwoch, den 25. dieses Monats**, bei unserem Quartieramt (Zimmer rechts in der Rathausflur) zu erlassen. Später erfolgende Meldungen finden keine Berücksichtigung.
Der Rat der Stadt Riesfa, den 16. April 1917. Els.

Ausgabe der Fleischzulagenarten in Gröba.

Die durch Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 12. April 1917 eingeführten **Fleischzulagenarten** werden **Dienstag, den 17. April 1917, nachmittags 7 bis 8 Uhr**, in den bekannten Markenausgabestellen gegen Vorlegung der **Protokollausweise** auszugeben.
Gröba (Elbe), am 16. April 1917. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 43 Abs. 2 und § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht beibehalten werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Jahnischhausen mit Böhlen und Gostewitz, am 16. April 1917. Die Gemeindevorstände.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 43 Abs. 2 und § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht beibehalten werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Paufitz, den 16. April 1917. Der Gemeindevorstand.

Vertiliches und Sächsisches.

Riesfa, den 16. April 1917.

— **Notgeld.** Das Notgeld der Stadt Riesfa ist eingetroffen und kann in der Stadtkasse abgeholt werden.

— **Kriegsanleihe des Reichs.** Die Elektrizitätswerke Betriebs-Ges. in Riesfa zeichneten zur 6. Kriegsanleihe M. 50000.

— **Unsere Absichten** hatten heute ihren ersten Schultag. In Begleitung ihrer Angehörigen trippelten sie heute vormittag den Schulgebäuden zu, um sich dort mit ihrem zukünftigen Lehrer vertraut zu machen. Der erste Schultag wird ihnen wohl nicht allzu schwer gefallen sein. Möge die Arbeit der Schule an der jungen Schar von reichen Segen begleitet sein.

— **Verlustliste.** Eingegangen ist die am 14. April 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 401, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

— **Die Fleischzulagenarten.** Mit besonderer Bekanntmachung hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes die Einführung der kommunalen Fleischzulagenarten vom 16. April 1917 formell angeordnet, nachdem in keinem Auftrage bereits seit einigen Wochen von den Kommunalverbänden die hierzu nötigen Vorarbeiten in Gang waren und jetzt abgeschlossen sind. Die Zulagenarten lauten auf dieselbe Höchstmenge wie die Reichsfleischarten, wobei bekanntlich durch besondere Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes eine Verteilung des Fleischzulagen in gewissem Umfange und die Sicherstellung der Zulagenhöchstmenge selbst bewirkt worden ist. Hiernach gelangen die **Nichtselbstverfahrer**

zu derselben Wochenhöchstmenge von 500 Gramm wie die **Selbstverfahrer**. Für Personen, die sich nur teilweise an der Hausabkühlung beteiligen, teilweise aber Fleischarten beziehen, ist durch eine besondere Bestimmung Vorförderung getroffen, daß auch ihnen durch teilweise Verteilung der Zulagenarten jene Höchstmenge erreichbar wird.

— **Weitere Einschränkung in der Herstellung von Zigarren.** Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. d. M. ist eine weitere Einschränkung in der Herstellung von Zigarren verfügt worden. Die Fabrikanten sind jetzt nur noch in der Lage, etwa die Hälfte der im Oktober 1916 vorgegebenen Tabakmenge zu verarbeiten, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß ein nicht unerheblicher Teil für Seereswege beansprucht wird. Auf der anderen Seite sollen allerdings nach Mitteilungen von